

Rechtsschutz gegen Bescheide

- bei Qualitätskontrollen
- Mindestmengen
- LG Zuweisungen



(Stand: 15.09.2025)



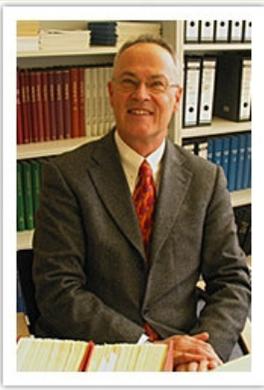
Referent:
Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Fachanwalt für Medizinrecht, Mainz
<http://www.medizinrecht-ra-mohr.de>

• Gut beraten, kompetent vertreten

Disclaimer

1. Diese Präsentation dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine professionelle Beratung, insbesondere keine Rechtsberatung, in Bezug auf spezifische Sachverhalte dar.
2. Die Anwaltspraxis für Medizinrecht Mohr (MR Mohr) übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen und übernimmt gegenüber Dritten hinsichtlich der Folgen von Handlungen, die ganz oder teilweise im Vertrauen auf die Präsentation vorgenommen oder unterlassen wurden, keine Haftung.
3. Die Präsentation kann Links zu externen Websites enthalten, und externe Website können auf die Präsentation verlinken. MR Mohr übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt oder den Betrieb solcher externen Websites und lehnt jegliche Haftung, gleich welcher Art, in Bezug auf den Inhalt oder den Betrieb solcher externen Websites ab.
4. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Sie ist ohne die zu Grunde liegenden Detailanalysen und den mündlichen Vortrag nicht vollständig. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise – ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung von MR Mohr gestattet.
5. Diese Präsentation gibt den Kenntnisstand vom 15.09.2025 wieder. Aktualisierungen oder Ergänzungen des Inhalts durch MR Mohr erfolgen nicht.

Kanzlei für MedizinRecht



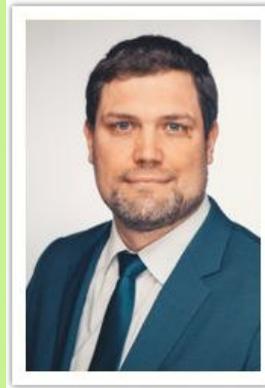
Friedrich W. Mohr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Medizinrecht



Paloma Diaz Colomo
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



Kerstin Urbach
Rechtsanwältin



Matthias Walldorf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Medizinrecht

**E-Mail: ra2@medizinrecht-ra-mohr.de
Tel. 06131 / 6179890**



Agenda

- Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD Seite 5- 30
- Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen Seite 31- 52
- Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick) Seite 53- 62

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Ist dieses Thema für die Krankenhäuser relevant ?

Laut Bericht des MD-Bund * wurden im Jahr 2023

*(Bericht des MD vom 08.08.2024)

1594

Qualitätskontrollen durchgeführt.

In Rheinland-Pfalz

64

Im Saarland

33

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Ist dieses Thema für die Krankenhäuser relevant ?

Davon

890

anlassbezogene Kontrollen nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Dies betrifft eine Vielzahl von GBA- Qualitätsrichtlinien.

z.B.

- ⊗ Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene – QFR-RL
(Anzahl Kontrollen 180)
- ⊗ Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma – QBAA-RL
(Anzahl Kontrollen 300)
- ⊗ Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen – MHI-RL
(Anzahl Kontrollen 207)

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Ist dieses Thema für die Krankenhäuser relevant ?

Nichterfüllungsquote laut MD-Bund

Richtlinie /Beschluss	Anzahl Kontrollen	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Keine Beurteilung möglich
QFR-RL	180	63,3 %	35,6 %	1,1 %
QBAA-RL	300	57,0 %	43,0 %	0,0 %
MHI-RL	207	58,0 %	35,3 %	6,8 %

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Ist dieses Thema für die Krankenhäuser relevant ?

- Also: Mehr als jedes Dritte Krankenhaus hat die Qualitätskontrollen nicht bestanden.

Gründe (Mehrfachnennungen möglich):

- ⊗ zu 80,4 % beanstandete der MD eine nicht eingehaltene Anzahl und / oder Qualifikation des erforderlichen Personals.
- ⊗ zu 22,5 % sah der MD Mängel bei Kooperationen oder behördlichen Genehmigungen.
- ⊗ zu 21,5 % war nach MD die Prozessqualität nicht nachgewiesen
- ⊗ in 11,6 % beanstandete der MD die räumliche / apparative Ausstattung

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Aus der Praxis für die Praxis: Vorsicht



- ⊗ Die KK sind schnell bei der Sache und sprechen ein Leistungserbringungsverbot aus.
- ⊗ Spätestens jetzt muss man sich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten befassen.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?

Jetzt kommt ein Beispiel aus der Anwaltspraxis für Medizinrecht:

 Medizinischer Dienst
Berlin-Brandenburg

**Bericht über die Kontrolle der Einhaltung der
Qualitätsanforderungen gemäß
Richtlinie zur Versorgung der hüft-
gelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)**

Kontrolliertes Krankenhaus: Klinik
Institutionskennzeichen:

Kontrollierter Standort: Klinik
Standortnummer:

Datum Kontrollbericht: 19.04.2024

MD Berlin-Brandenburg Telefon 030 202023-1000 Vorstandsvorsitzender: Dr. Axel Meesen
Use-Mietner-Strasse 1, 10589 Berlin info@md-bb.org
www.md-bb.org

Kontrollbericht - Ausfertigung Krankenhaus - 2024.0004 Seite: 1 von 30

 Medizinischer Dienst
Berlin-Brandenburg

Kontrollgegenstand nach § 3 MD-QK-RL

b) die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 136 SGB V (Richtlinien des G-BA zur
Qualitätssicherung)

Einleitungsdatum: 24.01.2024

Beauftragende Stelle: AOK Nordost

Grund der Beauftragung: Anlassbezogen

Anlass: erstmalige Nachweisführung

Kontrollzeitraum: 01.01.2024 - 12.03.2024

Art der Kontrolle: angemeldet vor Ort

Durchführung der Kontrolle: 12.03.2024

Bewertungsgrundlage:
Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur
Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen
Femurfraktur, QSFFx-RL) in der für den Kontrollzeitraum maßgeblichen Version

Tragende Gründe zu den Beschlüssen mit Bezug zu den Richtlinien Versionen seit Erfassung der
Richtlinie.

Kontrollbericht - Ausfertigung Krankenhaus - 2024.0004 Seite: 2 von 30

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Die beunruhigte Geschäftsführung rief uns an und wollte einen Rat...

Drei Fachanwälte für Medizinrecht beugten sich über diesen Fall und
waren ... zunächst ratlos:

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Diskutiert wurde:

- ⊗ Handelt es sich bei dem Qualitätskontrollbericht um einen Verwaltungsakt, sodass Widerspruch und Klage richtig sind ?
- ⊗ Handelt es sich um einen internen Bericht gegenüber der AOK, der nicht angreifbar ist ?
- ⊗ Welche Möglichkeiten sieht die GBA-RL vor ?
- ⊗ Kann man sich überhaupt wehren ?

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Aus der Praxis für die Praxis: 

Beratungsergebnis zu den Fragen:

Qualitätskontrollbericht erfolgt gegenüber dem Auftraggeber (AOK). Daher kein VA gegenüber dem Krankenhaus, da in ihm selbst – außer dem Kontrollergebnis – „nicht erfüllt“ – keine Regelung eines Einzelfalles erfolgt ist.

Die „Sanktion“ ist in § 7 Abs. 2 QSFFx-RL selbst geregelt und nicht im MD-Kontrollbericht:

„Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zu einem Wegfall des Vergütungsanspruchs“ (Rechtliche Bewertung kommt später).

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Aber: §§ 14, 15 MD-Qualitätskontroll-Richtlinie, MD-QK-RL regelt den „Umgang mit dem Kontrollbericht und den Kontrollergebnissen“.

Siehe auch: Qualitätsförderungs – und Durchsetzungs - Richtlinie / QFD-RL vom 18.04.2019 (In Kraft seit 25.09.2019)

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Rechtsschutz ist dort nur rudimentär angesprochen:

§ 14 Abs. 4 MD-QK-RL: sieht die Möglichkeit einer Stellungnahme des KH innerhalb von 2 Wochen an den MD vor (Anhörungsrecht des KH), danach erstellt der MD den Kontrollbericht.

§ 15 Abs. 4 MD-QK-RL:

„Das Krankenhaus kann die Durchführung einer erneuten Qualitätskontrolle bei einer beauftragenden Stelle beantragen, um die Beseitigung der vom MD festgestellten Qualitätsmängel nachweisen zu können. In diesen Fällen hat die Qualitätskontrolle innerhalb von 12-Wochen ab Antragstellung durch das Krankenhaus zu erfolgen, sofern dies zur Feststellung der Beseitigung der Mängel erforderlich ist.“

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Rechtstipp aus der Praxis für die Praxis:



Von dem Anhörungsrecht sollte fristgerecht Gebrauch gemacht werden-
trotz der kurzen Frist von 2 Wochen (Zugang nachweisen).

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Auch der Antrag auf erneute Qualitätskontrolle sollte gestellt werden – hier gegenüber der beauftragende Stelle – nicht gegenüber dem MD.

Dabei ergeben sich mehrere Probleme:

Wird das Leistungserbringungsverbot nach § 7 Abs. 1 QSFFx-RL ernst genommen, kann z.B. das vom MD beanstandete fehlende „geriatrisches Screening“ künftig nicht nachgewiesen werden.

Auch stellt sich die Frage, wie mit nicht gerechtfertigten Anforderungen des MD umzugehen ist z. B. Anforderung eines Vertreters für den ärztlichen Leiter der ZNA.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Schließlich kam die AOK auf den Plan und legte rückwirkend den Wegfall des Vergütungsanspruches auf der Grundlage des MD-Kontrollberichts fest.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

AOK  **AOK Nordost
Die Gesundheitskasse**
Strategie und Planung
Krankenhäuser

Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur – QSFFx-RL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AOK Nordost beauftragte am 15.01.2024 im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen im Land Berlin den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg (MD BB) mit einer anlassbezogenen Kontrolle gemäß § 20 Absatz 4 Teil B der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie des G-BA (MD-QK-RL).

Im Kontrollbericht vom 19.04.2024 kommt der MD BB zu folgendem Kontrollergebnis:

Anforderungen nicht erfüllt

• • •

In der Bewertung der Stellungnahme kommt der MD BB am 06.06.2024 zu folgendem Ergebnis:

„Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 136 SGB V der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) ist für den Kontrollzeitraum auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Krankenhauses weiterhin nicht in Gänze zu bestätigen.“

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Krankenhauses und der damit erstmalig vorgelegten Unterlagen und Nachweise sind die Anforderungen von § 3 Abs. 1b, § 3 Abs. 1e, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3 (C3) und § 5 Abs. 3 (C6) der QSFFx-Richtlinie für den Kontrollzeitraum als „nicht erfüllt“ zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme sind die Qualitätsanforderungen weiterhin nicht erfüllt.“

Wir weisen darauf hin, dass die leistungrechtliche Umsetzung jeder Einzelkasse obliegt.

Die AOK Nordost schließt sich insgesamt der Bewertung des MD BB an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderliche volumfängliche und zeitlich durchgehende Erfüllung der verbindlichen Mindestanforderungen gemäß QSFFx-RL kumulativ seit dem 01.01.2024 nicht gegeben ist.

Gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 der QSFFx-RL darf im Fall einer Nichterfüllung von Mindestanforderungen die Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur in der Einrichtung über die Diagnostik und Erstversorgung hinaus nicht erfolgen. Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zu einem Wegfall des Vergütungsanspruchs.

- Leistungen, die der QSFFx-RL unterliegen, dürfen daher seit dem 01.01.2024 von der -Klinik nicht erbracht und nachfolgend von der AOK Nordost nicht vergütet werden.

**AOK Nordost
Die Gesundheitskasse**
Datum:
11.07.2024
Seit:
3

Leistungswirtschaftlich beurteilt die AOK Nordost dementsprechend die Leistungsvoraussetzungen gemäß QSFFx-RL in Ihren kumulativen Voraussetzungen als nicht erfüllt seit dem 01.01.2024.

Soweit entsprechende Leistungsfälle zur Abrechnung kommen sollten, kündigt die AOK Nordost an, dass diese nicht vergütet werden. Bereits geleistete Zahlungen werden wir zurückfordern bzw. zurückholen mit dem zum Zeitpunkt der Rückholung üblichen bzw. rechtlich zulässigen Verfahren.

Hinweis:

Sollten Sie die Mängel in Zukunft beseitigen, zeigen Sie dieses bitte mit Angabe des Datums in geeigneter Form bei uns an. Gemäß § 15 Absatz 4 Teil A MD-QK-RL in Kombination mit § 20 Absatz 2 Buchstabe c Teil B MD-QK-RL besteht dann die Möglichkeit, eine erneute anlassbezogene Kontrolle zu beantragen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dann bis zum Vorliegen des MD-Gutachtens in Bezug auf die Mängelbeseitigung die Fälle durch die AOK Nordost unter Vorbehalt vergütet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Jetzt hatte das KH, was es brauchte:

einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Welchen Regelungsgehalt hatte der Bescheid der KK
i. Übrg. Standardschreiben:

- ⊗ leistungsrechtliche Umsetzung erfolgt durch AOK
- ⊗ Leistungen der QSFFx-RL dürfen ab dem 01.01.2024 nicht erbracht werden und werden auch nicht vergütet.
- ⊗ Feststellung, dass die Leistungsvoraussetzungen nach der QSFFx- RL nicht vorliegen.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Die AOK regelt damit als Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einen Einzelfall, der unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber der Klinik hat.

Definition VA nach § 31 Satz 1 SGB X:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.“

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Die richtigen Rechtsbehelfe sind hier:

Widerspruch

**evtl. Untätigkeitsklage, wenn die KK keinen Widerspruchsbescheid
erlässt.**

Nach Erlass des Widerspruchsbescheides evtl. Klage vor dem SG

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Zunächst wurde Widerspruch eingelegt:

FRIEDRICH W. MOHR
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
Steuernummer: 26/226/2665/5
Gut beraten, kompetent vertreten

**Übrig per E-Mail
Einschreiben / Rückschein**
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Brandenburger Straße 72
14467 Potsdam

Marin Paloma Diaz Colomo
Fachanwältin für Medizinrecht
Angestellte Rechtsanwältin

Matthias Walldorf
Angestellter Rechtsanwalt

Kerstin Uebach
Angestellte Rechtsanwältin

**Tätigkeitsbereiche der
Anwaltspraxis für Medizinrecht**
Krankensassenfinanzierungsrecht und
Arztrecht

Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Diether-von-Issburg-Straße 9-11, 5. OG
55116 Mainz

Am Kaufmännischen Schloss
Tel. 06131 / 6179890
Fax. 06131 / 6179899

**Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!**
...Mo-So / Re. 25.docx
27. Januar 2025

**In dem
Widerspruchsverfahren**
Klinik GmbH

-Widerspruchsführerin-
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Brandenburger Straße 72, 14467 Potsdam

-Widerspruchsgegnerin-
wegen: Qualitätskontrolle hüftgelenknahe Femurfraktur

darf ich anzeigen, dass ich die Interessen der Klinik GmbH wahrnehme. Die Vollmacht ist beigefügt.

Namens und im Auftrag der Klinik GmbH lege ich gegen den Bescheid vom 11.07.2024

Widerspruch

Friedrich W. Mohr
Rechtsanwalt
Mainz
Fachanwalt für Medizinrecht

Seite: 2
zum Schreiben vom: 27. Januar 2025

ein.

Der Bescheid vom 11.07.2024 ist als **Anlage** beigefügt.

1. Es wird beantragt, den Bescheid vom 11.07.2024 aufzuheben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Fachanwalts für Medizinrecht wird festgestellt.

Begründung:

Den Widerspruch begründe ich wie folgt:

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Stichwortartige Begründung:

- ⊗ KK kann sich nicht auf die QFD-RL stützen, da dort auf Regelungen in den Einzel-Richtlinien des GBA verwiesen wird – daran fehlt es.
- ⊗ KK hat keine Befugnis nach der QSFFx-RL, Sanktionen auszusprechen; GBA hat es versäumt die zuständige Stelle hierfür zu benennen.
- ⊗ Leistungserbringungsverbot und Wegfall der Vergütung („Alles oder Nichts Prinzip“) verstößt gegen die Ermächtigungsnorm nach § 137 SGB V
- ⊗ § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V verlangt ein gestuftes System von Maßnahmen
- ⊗ Ein rückwirkender Wegfall der Vergütung ist rechtswidrig; er kann höchstens für die Zukunft ausgesprochen werden.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen Bewertungen nicht richtig sind ?

Und dann ... folgte die Untätigkeitsklage, da die AOK auf den Widerspruch nicht reagierte:

FRIEDRICH W. MOHR
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
Steuernummer: 26/226/2665/5
Gut beraten, kompetent vertreten

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Marin Kaloma Diaz Colomo
Fachanwältin für Medizinrecht
Angestellte Rechtsanwältin

Matthias Walldorf
Fachanwalt für Medizinrecht
Angestellter Rechtsanwalt

Kerstin Urbach
Angestellte Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte der
Anwaltspraxis für Medizinrecht
Krankenhausfinanzierungsrecht und
Arztrecht

Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Dietrich-von-Isenburg-Straße 9-11, 5. OG
55116 Mainz

Am Karfreitagschen Schloss
Tel. 06131 / 6179899
Fax. 06131 / 6179899

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
138/25Mo-So / Wa, 433.docx
26. Juni 2025

Klage
in der Sache

-Klinik GmbH., vertreten durch den GF -
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr, Fachanwalt für Medizinrecht

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, Brandenburger Straße 72, 14467 Potsdam
- Beklagte -

wegen: Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG
Streitwert: €

Friedrich W. Mohr
Rechtsanwalt
Mainz
Fachanwalt für Medizinrecht

Seite: 2
zum Schreiben vom: 26. Juni 2025

wird Namens und im Auftrag der Klägerin unter Beifügung der Prozessvollmacht Klage erhoben und beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, über den Widerspruch der Klägerin vom 27.01.2025 zu entscheiden.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Begründung

Die Beklagte weigert sich, über den klägerischen Widerspruch vom 27.01.2025 zu entscheiden.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Und dann ... verrechnete die AOK die bereits bezahlten Rechnungen
wegen hüftgelenknaher Femurfraktur mit anderen Rechnungen

- auch hier musste sich der Mdt. mit Einzelklagen vor dem SG
wehren.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

Fazit aus der Praxis für die Praxis:



- ⊗ Kein direktes Klagerecht gegen den MD-Kontrollbericht selbst.
- ⊗ Ergeht ein Schreiben der KK, das ein Leistungserbringungsverbot und / oder einen Vergütungsausschluss regelt, stellt dies einen VA nach § 31 Satz 1 SGB V dar.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

**Wie gehe ich mit dem Kontrollbericht des MD um – wenn dessen
Bewertungen nicht richtig sind ?**

- ⊗ Gegen den VA ist Widerspruch einzulegen.
- ⊗ Erfolgt innerhalb von 3 Monaten kein Widerspruchsbescheid, kann Untätigkeitsklage erhoben werden.
- ⊗ Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann Klage vor dem SG erhoben werden.
- ⊗ Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens / Klageverfahrens wird die Richtigkeit des MD-Kontrollberichts inzidenter überprüft.
- ⊗ Verrechnet die KK bereits gezahlte Rechnungen, ist wegen jedem Einzelfall Klage zu erheben.

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Weiterführende Rechtsprechung:

LSG Niedersachsen – Bremen, Beschluss v. 30.10.2024 – L 4 KR 419/24 B ER

„Die Mitteilung der KK auf der Grundlage des Qualitäts-Kontrollberichts des MD, die dem KH die weitere Leistungsabrechnung untersagt, stellt einen VA nach § 31 Abs. 1 SGB X dar.“

„In den GBA-Richtlinien, die die Qualitätsanforderungen festlegen, müssen auch die Folgen der Nichteinhaltung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit geregelt und die zuständige Stelle zur Umsetzung festgelegt werden.“

Rechtsschutz bei Qualitätskontrollen des MD

Weiterführende Rechtsprechung:

BSG, Urteile vom 12.06.2025 – B 1 KR 26/24 R- Richtlinie Kinderonkologie -
und B 1 KR 30/23 R - MHI-RL - (Terminsbericht)

**„Allein ein Verstoß gegen die Vorgaben einer Qualitätssicherungsrichtlinie
lässt ab 01.01.2016 den Vergütungsanspruch nicht entfallen.**

**Nach § 137 Abs. 1 SGB V bedarf es der Regelung von Rechtsfolgen der
Verstöße gegen Qualitätssicherungsvorgaben durch den GBA, an der es in
der Richtlinie zur Kinderonkologie fehlt“.**

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Ausgangssituation:

Nach den Mindestmengenregelungen (Mm-R) des GBA vom 01.01.2025 bedarf es wie bisher einer Übermittlung der Prognosedarlegung für die betreffende festgelegte Mindestmenge an die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen (abgekürzt LVK) für das Jahr 2026

bis zum 07.08.2025

Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 Satz 1 Mm-R

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Ausgangssituation:

Der Krankenhausträger muss also gegenüber den LVK darlegen, dass die festgelegte Mindestmenge im Jahr 2026 „auf Grund berechtigter mengenmäßiger Erwartungen voraussichtlich erreicht wird (Prognose).“

Rechtsgrundlage § 4 Abs. 1 Satz 1 Mm-R

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Ausgangssituation:

Definierter Regelfall in § 4 Abs. 1 Satz 2 Mm-R:

„Eine berechtigte mengenmäßige Erwartung liegt gemäß § 136 b Abs. 5 Satz 4 SGB V in der Regel vor, wenn das KH im vorausgegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Mindestmenge je Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Arzt und Standort eines Krankenhauses erreicht hat.“

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Ausgangssituation:

Die Prognosedarlegung für 2026 umfasst folgende Daten:

- ⊗ Leistungsmenge des vorausgegangenen Kalenderjahres (2024)
- ⊗ Leistungsmenge in den letzten 2 Quartalen des vorausgegangenen Kalenderjahres (01.07. bis 31.12.2024)
- ⊗ Leistungsmenge in den ersten 2 Quartalen des laufenden Kalenderjahres (01.01. bis 30.06.2025)
Alternativ (zusätzlich)
- ⊗ Darlegung personeller und struktureller Veränderungen, die die Prognose für das Jahr 2026 belegen
- ⊗ Darlegung weiterer Umstände zur Begründung der Prognose für 2026

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Was ist das ?

Nach Übermittlung der Prognosedarlegung prüfen die LVK die Prognose und teilen

bis zum 07.10.2025

dem KH das Ergebnis der Prüfung mit.

- ⊗ bestehen von Seiten der LVK „**begründete erhebliche Zweifel** an der Richtigkeit der übermittelten Prognose“ ist die Prognose durch Bescheid der LVK zu widerlegen (das ist der Widerlegungsbescheid).

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Welche Rechtsbehelfe gibt es, wenn man sich gegen die negative Prüfung der LVK wenden möchte ?

- ⊛ Zunächst ist zwingende Voraussetzung des Widerlegungsbescheides, dass eine Anhörung des KH erfolgt. In diesem Anhörungsverfahren hat das KH erneut die Möglichkeit, seine Prognose ergänzend zu begründen.

Rechtsprechung: LSG Hessen, Beschluss vom 07.05.2024 – L 8 KR 88/24 B ER

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Welche Rechtsbehelfe gibt es, wenn man sich gegen die negative Prüfung der LVK wenden möchte ?

Ergeht der Widerlegungsbescheid, steht als Rechtschutzmöglichkeit

die Klage vor dem SG

zur Verfügung.

Ein Vorverfahren findet nicht statt und die Klage hat

keine aufschiebende Wirkung

Rechtsgrundlage: § 136 b Abs. 5 Satz 10,11 SGB V

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Was gibt es also zu tun ? – Aus der Praxis für die Praxis

Hauptsacheverfahren vor dem SG dauern lange. Da der Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt, löst der Widerlegungsbescheid somit zunächst das gesetzliche Leistungserbringungsverbot und den Wegfall des Vergütungsanspruchs aus (§ 135 b Abs. 5 Satz 1, 2 SGB V). Damit können erhebliche Erlöseinbußen und evtl. ein Reputationsverlust der Fachabteilung einhergehen.

- Es besteht daher dringender Handlungsbedarf für effektiven Rechtsschutz

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie sieht ein Fall aus der Praxis aus ?

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN	
RHK Landesverband Süd - Stresemannstr. 20 - 60596 Frankfurt	ADK - Die Gesundheitskasse in Hessen BKK Landesverband Süd BKK Cigna Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse KNAPPSCHAFT Regionalkonferenz Frankfurt am Main Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) *) - Landesvertretung Hessen - 07.10.2024
Mindestmengenregelung (Mm-R) des Gemeinsamen Bundesausschusses Verfahrensjahr 2025 Ergebnis der Prüfung Ihrer Prognose – Standortnummer	
Sehr geehrte Frau .	
In Ihrer Mitteilung vom 07.08.2024 haben Sie den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen Ihre Prognose gemäß der Mm-R für das Leistungsjahr 2025 gemeldet.	
• • •	
<u>Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen</u>	
Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben Ihre Angaben vom 05.09.2024, 12.09.2024 sowie dem 30.09.2024 zum Leistungsbereich Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen geprüft und treffen hierzu folgende Entscheidung:	
Die von Ihnen für das Jahr 2025 aufgestellte Prognose zur Erfüllung der Mindestmenge gemäß Nr. 10 der Anlage zur Mm-R - Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen - wird gemäß § 5 Abs. 5 Mm-R zurückgewiesen.	

Ergebnis

Die erforderliche Mindestmenge wurde in den Zeiträumen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 Mm-R unterschritten. Alle weiteren von Ihnen genannten Argumente für eine positive Prognose wurden bei der Bewertung gewürdigt, sind nach Einschätzung der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen aber nicht geeignet, eine positive Prognose zu begründen. Es bestehen daher nach Würdigung aller in der Prognose und der Stellungnahme vom 05.09.2024 dargestellten Argumente und Sachverhalte begründete erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Prognose. Zudem bestehen objektive Umstände, die der Richtigkeit der getroffenen Prognose widersprechen. Das Regelbeispiel gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 lit. a Mm-R ist damit erfüllt. Die Prognose ist daher gemäß § 5 Abs. 5 Mm-R durch Bescheid zu widerlegen.

Hinweis:
Die Zurückweisung der Prognose hat zur Folge, dass die in der Anlage zur Mindestmengenregelung aufgeführten Leistungen für den Bereich Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen im Jahr 2025 durch das Krankenhaus) nicht bewirkt werden dürfen. Werden die Leistungen dennoch bewirkt, besteht gemäß § 136b Abs. 4 Satz 2 SGB V kein Vergütungsanspruch. Der vorherige Satz gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 Mm-R nicht, wenn die Leistungen im Notfall erbracht wurden oder eine Verlegung der Patientin oder des Patienten in ein Krankenhaus, das die Mindestmenge erfüllt, medizinisch nicht vertretbar war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Die Klage ist beim Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, dass für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von den verantwortenden Personen qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Übermittlung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht den Formerfordernissen.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie sieht ein Fall aus der Praxis aus ?

In diesem konkreten Fall kann man nur effektiven Rechtsschutz durch einen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

bezüglich des Widerlegungsbescheides nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG empfehlen.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Den Mandanten kann man nicht ins kalte Wasser werfen...

Also muss man zunächst die Erfolgchancen betrachten, dabei spielen zwei Aspekte eine maßgebliche Rolle:

- ⊗ Hält der Widerlegungsbescheid Recht und Gesetz ein
- ⊗ Entspricht die Prognose des KH dem Regelwerk (Mm-R).

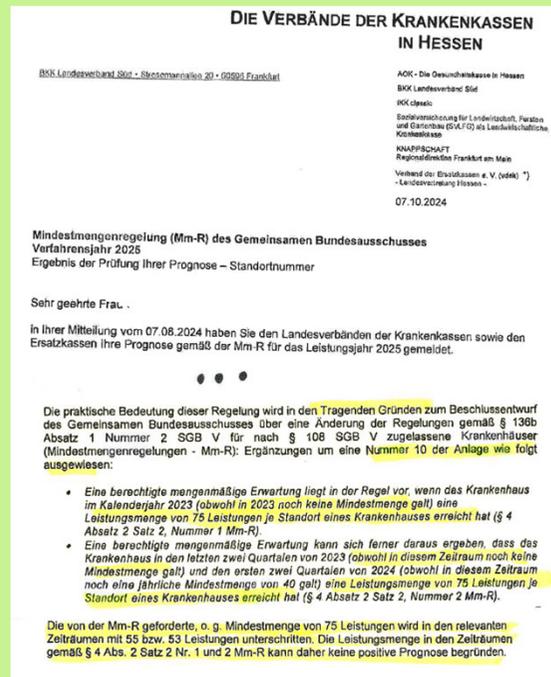
Ein vernünftiger Anwalt führt zunächst einen Quick Check durch.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Der Quick Check sah im konkreten Fall wie folgt aus:

- ⊗ Die LVK stützen sich im Widerlegungsbescheid auf die bloße Gesetzesbegründung, die in der Mm-R nicht ansatzweise ihren Niederschlag fand.



Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Prüfung der Rechtslage:

- ⊗ Die LVK unterliegen einem Rechtsirrtum
Die Tragenden Gründe des GBA können in maßgeblichen Teilen nicht die Mm-R ändern; sie gehen über die untergesetzlichen Normen weit hinaus.
- ⊗ In den Tragenden Gründen wird selbst ausgeführt, dass im Jahr 2023 noch keine Mindestmenge und im Jahr 2024 eine Mindestmenge von 40 Leistungen galt. Jetzt wird unzulässigerweise bereits rückwirkend auf eine Leistungsmenge von 75 Leistungen abgestellt.
- ⊗ Die Auffassung des LVK lässt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Inhaltliche Prüfung der Prognosestellung:

- ⊗ Das Regelbeispiel in § 136 b Abs. 5 Satz 4 SGB V stellt darauf ab, ob das KH im vorausgegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Mindestmenge erreicht hat.
Die maßgebliche Mindestmenge im vorausgegangenen Kalenderjahr (hier im Fall 2023) betrug Null Fälle (keine Mindestmenge).
- ⊗ Des Weiteren stellt § 4 Abs. 1 Satz 2 , Abs. 2 Satz 2 Mm-R auf die Zeiträume 01.07.-31.12.2023 und 01.01.-30.06.2024 ab (hier im Fall).
Im Jahr 2023 gab es keine Mindestmenge; im Jahr 2024 galt eine Mindestmenge von 40 Leistungen. Vorliegend war die Mindestmenge von 40 Leistungen erfüllt, da im Zeitraum vom 01.07.2023- 30.06.2024 bereits 54 Leistungen erbracht wurden.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Inhaltliche Prüfung der Prognosestellung:

Die Datenlage in den maßgeblichen Zeiträumen spricht also für eine zulässige Leistungserbringung im Jahr 2025 (aktueller Fall) = positive Prognose !

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Inhaltliche Prüfung der Prognosestellung:

⊗ **Personelle und strukturelle Veränderungen / sonst. Umstände**

Rechtlicher Ansatzpunkt sind hierfür die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 4 und Satz 3 Mm-R aufgeführten personellen und strukturellen, Veränderungen und ggf. weitere Umstände.

Im konkreten Fall waren dies Hilfsargumente:

⊗ **Personelle Veränderung**

Einstellung eines zweiten Thoraxchirurgen zum 01.04.2024
Erweiterung des OP-Teams durch einen Facharzt für Herzchirurgie, der sich in Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie befindet.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie geht der Fachanwalt für Medizinrecht vor ?

Inhaltliche Prüfung der Prognosestellung:

⊗ **Strukturelle Veränderungen:**

Kooperationsvereinbarung mit einer Nachbarklinik, die ihrerseits diese Leistungen nicht mehr erbringt bzw. ab 01.01.2025 nicht mehr erbringen darf. Das KH ging daher monatlich von zwei zusätzlichen Patienten aus. Die Prognose belief sich auf 78 Leistungen. Ausbau der OP-Säle für thoraxchirurgische Leistungen mit zusätzlichen OP- Kapazitäten.

Fazit:

Es sprechen somit viele Argumente für das KH und den Erfolg einer Einstweiligen Anordnung.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie sieht ein entsprechender Antrag auf Anordnung auf aufschiebende Wirkung aus ?

Auszugsweise lautet der Antrag:

FRIEDRICH W. MOHR
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
Steuernummer: 2672367665/5
Gut beraten, kompetent vertreten

Sozialgericht
(Adresse)

Marin Paloma Diaz Coloma
Fachanwältin für Medizinrecht
Angestellte Rechtsanwältin
Matthias Walldorf
Angestellter Rechtsanwalt
Kerstin Urbach
Angestellte Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkte der
Anwaltskanzlei für Medizinrecht
Krankenhausfinanzierungsrecht und
Arztrecht
Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Dietrich-von-Linsburg-Straße 9-11, 5. OG
55116 Mainz
Am Karlsruher Schloss
Tel. 06321 1679899
Fax. 06321 1679899
Unser Aktenzeichen:
Bitte stets anzugeben!
131/24Mo-X / Re, 2185.docx
23. Oktober 2024

Antrag auf Anordnung der
aufschiebenden Wirkung

In dem Rechtsstreit

Muster-Krankenhaus GmbH

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr,
Fachanwalt für Medizinrecht und Kollegen

gegen

Verbände der Krankenkassen in Hessen |

- 1) AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, 64520 Groß- Gerau
- 2) BKK Landesverband Süd, Stresemannallee 20, 60596 Frankfurt
- 3) Ikk classic, Postfach 3451, 65024 Wiesbaden
- 4) Knappschaft, Galvanstraße 31, 60486 Frankfurt
- 5) Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel
- 6) Verband der Ersatzkassen (vdek) Landesvertretung Hessen, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt

vertreten durch den BKK Landesverband Süd, Stresemannallee 20, 60506 Frankfurt

Friedrich W. Mohr
Rechtsanwalt
Mainz
Fachanwalt für Medizinrecht

Seite: 2
zum Schreiben vom: 23. Oktober 2024

-Antragsgegner-

wegen: Bescheid vom 07.10.2024- Widerlegung der Prognose der Antragstellerin – Mindestmengenregelung für den Leistungsbereich „Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen“ – Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 23.10.2024 (Az.: noch nicht bekannt)

vorläufiger Streitwert: ... €

wird Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragt:

- 1) Es wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegner vom 07.10.2024 betreffend die Widerlegung der Prognose 2025 bezüglich des Leistungsbereichs „Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen“ anzuordnen.
- 2) Des Weiteren wird beantragt, im Wege einer Zwischenverfügung („Hängebeschluss“), die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegner vom 07.10.2024 bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag gemäß vorstehender Ziffer 1) vorläufig anzuordnen.
- 3) Die Antragsgegner tragen die Verfahrenskosten.

Der Bescheid der Antragsgegner vom 07.10.2024 ist als Anlage K1 beigelegt. Die Vollmacht ist beigelegt.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie hat das SG entschieden ?

Innerhalb von knapp 2. Monaten hat das SG dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben (SG Darmstadt, Beschluss vom 18.12.2024, Az.: S 25 KR 376/24 ER).

Der Tenor lautet:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerinnen vom 7. Oktober 2024 - S 25 KR 373/24 - wird angeordnet.

Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 587.000,00 € festgesetzt.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Wie hat das SG entschieden ?

Zur Begründung führte das SG aus:

Nach Auffassung der Kammer ist bei Anwendung von § 136b Abs. 5 S. 4 SGB V und § 4 Abs. 1 S. 2 Mm-R als „maßgebliche Mindestmenge“ nicht auf die Mindestmenge für das Jahr, für das die Prognose zu erstellen ist, sondern auf die für das Jahr, in dem die Leistungen erbracht worden sind, geltende Mindestmenge abzustellen. Diese hatte die Antragstellerin erfüllt. (1.). Jedenfalls hat die Antragstellerin Gründe im Sinne der vom GBA gemäß § 136b Abs. 5 S. 5 SGB V in der Mm-R geregelten berücksichtigungsfähigen Umstände dargelegt, die eine positive Prognose erlauben und die von den Antragsgegnerinnen nicht hinreichend plausibel widerlegt worden sind (2.). Selbst wenn man von ungewissen Erfolgsaussichten der Hauptsache ausgeht, überwiegt das Suspensivinteresse der Antragstellerin aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Antragstellerin das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerinnen (3.)

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Widerlegungsbescheid: Welche Rechtswirkungen hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung für das KH ?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschluss des SG rechtskräftig geworden ist, da die LVK keine Beschwerde zum LSG eingelegt haben.

- ⊗ Aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das KH weiterhin die Berechtigung zur Leistungserbringung.
- ⊗ Dem KH ist es damit auch möglich, für das Folgejahr 2026 bis zum 07.08.2025 eine erfolgreiche Prognose zu stellen, denn es kommt u.a. auf die berechtigte Leistungserbringung vom 01.07. – 31.12.2024 und vom 01.01.- 30.06.2025 an. Damit kann dann die Prognose für das Jahr 2026 mit 75 Leistungen begründet werden.

Rechtsschutz gegen den Widerlegungsbescheid bzgl. Mindestmengen

Weiterführende Rechtsprechung:

LSG Hessen, Beschluss vom 07.05.2024 – L 8 KR 88/24 B ER

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Welche Bedeutung haben die LG für die Krankenhäuser ?

Zunächst: Eine außerordentlich große Bedeutung.

Sie sind relevant

- ⊗ für den **Versorgungsauftrag** des KH
- ⊗ für die **Finanzierung** im DRG System
(Stichwort Vorhaltevergütung / Vorhaltebudget)

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Nach wie vor gilt: Die Entgelte dürfen nur im Rahmen des Versorgungsauftrags berechnet werden (Ausnahme Notfallpatienten)

Die Schlüsselstellung hat also der Versorgungsauftrag.

Wer erteilt den Versorgungsauftrag ?

Nach § 6 LKG-RP / § 24 Abs. 1 Satz 1 KHG-SL entscheidet das Ministerium durch Bescheid über die Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan und die Einzelfestlegungen (LG). Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid (Zuweisung bzw. Nichtzuweisung von LG) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 6 Abs. 6 LKG-RP; § 24 Abs. 3 Satz 2 KHG-SL).

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Jetzt geht es zur Sache (konkretes Fallbeispiel):

Annahme: Ein Bescheid mit Zuweisung von LG Allgemeine Innere Medizin (LG 1), Allgemeine Chirurgie (LG 14) liegt vor, nicht aber die Zuweisung der beantragten LG 23 (Endoprothetik Hüfte) und LG 24 (Endoprothetik Knie).

Die KH-GmbH überlegt sich, wie sie an die LG 23/24 kommt.

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Dem KH Träger bleibt nur übrig, gegen den Bescheid des Ministeriums vorzugehen, um die LG 23/24 zu erwirken.

Zunächst: Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG

Dann: Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage!

Zuständig: VG

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Anwendung der bisherigen Rechtsprechung BVerwG:

Stichwortartige Übersicht:

- ⊗ **Der Krankenhausplan hat den Charakter einer innerdienstlichen Weisung. Gegenüber dem KH ist der Feststellungsbescheid maßgeblich.**
- ⊗ **Der Feststellungsbescheid betrifft die Anwendung der in der Festlegung der Planungsziele liegenden Planungsmaßnahme auf den konkreten Einzelfall.**
- ⊗ **Das Gesetz verpflichtet die Behörde, dasjenige Krankenhaus in den Krankenhausplan aufzunehmen, das nach sachgerechter Beurteilung den Planungszielen am besten gerecht wird.**
- ⊗ **Der Behörde wird ein Beurteilungsspielraum zugebilligt.**

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Stichwortartige Übersicht:

- ⊗ Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Landesbehörde in ihrem Bescheid von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie einen sich sowohl im Rahmen des Gesetzes wie auch im Rahmen der Beurteilungsermächtigung haltenden Beurteilungsmaßstab zutreffend angewandt hat und ob für ihre Entscheidung keine sachfremden Erwägungen bestimmend gewesen sind.
- ⊗ Dabei ist auch zu erwägen, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG dazu führen kann, dass mehrere in gleichem Maße geeignete Krankenhäuser anteilig berücksichtigt werden müssen.

-Grundsatzurteil BVerwG vom 25.07.1985, juris Rdz. 66, 67-

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Rechts-Tipp:

Wie muss entschieden werden, wenn im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG beide in Betracht kommende Krankenhäuser gleichermaßen alle Voraussetzungen erfüllen ? **Es kommt also darauf an, darzulegen, dass auch alle Auswahlkriterien der LG erfüllt werden.**

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG müsste beiden Krankenhäusern die entsprechende Leistungsgruppe durch Feststellungsbescheid zugewiesen werden (Anwendung von BVerwG Urteil vom 25.07.1985, juris Rdz. 67).

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Rechts-Tipp (Musterformulierung) :



„Namens und im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung folgenden Antrag stellen:

„Der Beklagte wird verpflichtet, den Feststellungsbescheid vom abzuändern und festzustellen, dass die Klägerin neben der bereits zugewiesenen LG Allgemeine Innere Medizin (LG 1), LG Allgemeine Chirurgie (LG 14) auch mit den Leistungsgruppen LG 23 (Endoprothetik Hüfte) und LG 24 (Endoprothetik Knie) am Standort Karlshof 1, Lauterbach in den Krankenhausplan aufgenommen ist.“

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

„hilfsweise,

Der Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom ... über den Antrag der Klägerin auf Zuweisung der Leistungsgruppen LG 23 (Endoprothetik Hüfte) und LG 24 (Endoprothetik Knie) am Standort Karlshof 1, Lauterbach unter Beachtung der Auffassung des Gerichts neu zu entscheiden.“

Rechtsschutz bei Leistungsgruppen – Zuweisung (Kurzüberblick)

Begründung:

„Die Klägerin begehrt die Zuweisung der LG 23 (Endoprothetik Hüfte) und der LG 24 (Endoprothetik Knie) im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Klage richtet sich nicht gegen die Aufnahme in den Krankenhausplan bezüglich der bereits erfolgten Zuweisung der LG Allgemeine Innere Medizin (LG 1) und LG Allgemeine Chirurgie (LG 14).

Die LG 23 (Endoprothetik Hüfte) und die LG 24 (Endoprothetik Knie) wurden zu Unrecht nicht zugewiesen. Der Beklagte hat übersehen, dass die Klägerin alle Auswahlkriterien der beiden LG 23/24 vollständig erfüllt.

...“

**Noch Fragen ? Sicherlich, aber nicht
mehr heute – oder doch ? ☺**

Vielen Dank



Referent:
Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Fachanwalt für Medizinrecht, Mainz
<http://www.medizinrecht-ra-mohr.de>

• Gut beraten, kompetent vertreten

